

Verwaltungsgemeinschaft Genthin

Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Verwaltungsgemeinschaft Genthin

Gemäß der §§ 1 u. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt (SOG LSA), § 3 IV der 8. Verordnung zur Durchführung des BimschV, §§ 6 und 8 der GO LSA sowie auf der Grundlage der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land – alle gesetzlichen Bestimmungen jeweils in der gültigen Fassung, gilt für die Verwaltungsgemeinschaft Genthin nachfolgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind:

(1) Straßen:

Alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchfahrten, Über- und Unterführungen, Durchgänge, sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen;

- zu den Straßen gehören, Rinnsteine (Gossen, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern,
- Trenn-, Seiten-, Rand- u. Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen; Buswartehallen, Straßenbeleuchtungsanlagen und Verkehrszeichen.

(2) Fahrbahnen:

Diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen.

(3) Gehwege:

Diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind .

Als Gehwege gelten auch die an den Seiten der Straße langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und Durchgänge.

(4) Radwege:

Diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

(5) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

Diejenigen Teile der Straße oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

(6) Reitwege:

Diejenigen Teile der Straße, oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind.

(7) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor.

(8) Grünanlagen/Grünflächen/Anlagen:

Öffentliche Grünflächen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die zur Erholung der Bevölkerung dienen, grundsätzlich für Jedermann zugänglich sind und kommunal unterhalten werden.

Hierzu gehören:

- a) Anpflanzungen im öffentlichen Raum sowie Grün- und Parkanlagen,
- b) Vegetationsflächen und Pflanzkübel,
- c) Uferwege und Promenaden, Böschungen und Gewässer,
- d) Straßenbegleitgrün, Waldungen, Gärten, Friedhöfe,
- e) Wasser und Springbrunnenanlagen,
- f) Sport- und Spielplätze, einschließlich der Geh- und Radwege, die durch diese Grünanlagen führen,
- g) alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen,
- h) alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder, Brunnen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustellungseinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Leiteichenanlagen.

(9) Brachliegende Flächen:

Alles der Allgemeinheit zugängliche Unland, Ödland und Halden.

(10) Gartenrückstände:

Nicht kompostierbare Gartenabfälle (Kompostierung hat Vorrang vor Verbrennung)

- a) verholzte Pflanzen und Pflanzenteile, d. h. Baum-, und Strauchschnitt (gerodete Gehölze),
- b) grobe Reste krautiger Pflanzen,
- c) alle pflanzlichen Abfälle, die mit Krankheiten und Schädlingen belastet sind.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsangebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne StVO auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 11 II StVO einschlägig.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind für die Reinigung der auf und unmittelbar an ihren Grundstücken liegenden Flächen verantwortlich. Dazu gehören:

- a) der Gehweg als ein Straßenteil, der von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerverkehr bestimmt ist. Als Abgrenzung reicht hierbei ein unterschiedlicher Bodenbelag aus. Hierzu gehört auch das Bankett, welches als Gehweg anzusehen ist (Flächen zwischen Grundstück u. Fußweg),
- b) der kombinierte Rad- und Gehweg, sowie die Flächen zwischen Grundstück und kombiniertem Rad- und Gehweg,
- c) die bepflanzten, angesäten bzw. unbepflanzten Bankette zwischen Grundstück und Fahrbahnrand.

§ 3

Benutzung öffentlicher Straßen u. Grünanlagen

(1) Die Benutzung der Grünanlagen ist im Rahmen des Straßenrechts und der nachfolgenden Bestimmungen Jedermann gestattet.

Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, belästigt oder bei ihrer Benutzung gemäß Satz 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grünanlagen zu übernachten,

- b) in öffentlichen Grünanlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung freigegeben,
- c) in öffentlichen Grünanlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger zu reinigen oder zu reparieren, abzustellen oder zu parken,
- d) sich in öffentlichen Brunnen oder Waschbecken zu waschen oder zu baden oder das Wasser zu verschmutzen,
- e) Einfriedungen, Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
- f) in den Grünanlagen, Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern,
- g) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben, oder als bestimmungsgemäß zu nutzen,
- h) Hydranten, Gas- und Wasserschieber zu verstellen oder unzugänglich zu machen, Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu verstopfen oder zu verunreinigen,
- i) auf die der Erholung dienenden Grünflächen Hunde mitzunehmen,
- j) Lager- und Grillfeuer außerhalb der dafür vorgesehenen und hergerichteten Plätze anzuzünden.

§ 4

Kinderspiel- u. Bolzplätze

Zum Schutz der Kinder ist es auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten:

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,
- b) Flaschen jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen,
- c) Tiere zu führen oder laufen zu lassen,
- d) dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist; außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen; die Benutzung der Plätze geschieht auf eigenen Gefahr,
- e) das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

§ 5

Verkehrsbehinderungen und -Gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an den Straßen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung bzw. Aufstellen von Warnzeichen vom Eigentümer bzw. durch die vom Eigentümer verpflichteten Nutzer von Gebäudeteilen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig mit starken, dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(5) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabel, Verteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

§ 6

Anlein- u. Maulkorbzwang für Hunde

(1) In Anlagen und auf Verkehrsflächen sind Hunde an der Leine zu führen, bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen.

(2) Der Hundebesitzer und Hundehalter ist verpflichtet, dem Hund die Hundemarke anzulegen.

§ 7

Anpflanzungen

(1) Anpflanzungen, einschl. Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen den Verkehr, die Straßenbeleuchtung und die Versorgungsleitungen

nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen, bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

(2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,90 m hochgehalten werden, gemessen von der Straßenoberkante an. Die Länge des so geschaffenen Lichtdreieckes muss nach beiden Seiten 15 m betragen.

§ 8 Verunreinigungen

(1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen, Anlagen und brachliegenden Flächen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:

- a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
- b) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleider, Polstern, Betten oder ähnlichen Gegenständen innerhalb geschlossener Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen zur Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3m von der Straße entfernt liegen,
- c) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer,
- d) das Ablassen und die Einleitung von wassergefährdeten Stoffen, wie Säure, Öl, Benzin, Benzol und sonstigen flüssigen und schlammigen Stoffen,
- e) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen LKW's, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen oder brachliegende Flächen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus die Rückstände einzusammeln.

(3) Sammelbehälter für Altglas, Papier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

§ 9 Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der VGem festgesetzten Nummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Die

Hausnummer hat der Eigentümer auf seine Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:

- a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
- b) wenn der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
- c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
- d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
- e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

(5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Verwaltungsgemeinschaft unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

(6) Über die Beantragung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern findet die Richtlinie der Verwaltungsgemeinschaft Genthin Anwendung. Es ist verboten, gegen diese Richtlinie zu verstoßen.

§ 10

Hinweise auf die Hausnummernfolge

Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten haben zu dulden, dass an ihren Gebäuden, Einfriedungen, Vorgartenmauern oder ihren Grundstücken Hinweise auf die Hausnummernfolge für bestimmte

Straßenabschnitte angebracht oder ersetzt werden. § 126 Baugesetzbuch findet Anwendung.

§ 11 Ruhestörender Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) keine Anwendung findet, sind die in Abs. 2 aufgeführten Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen, nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit, (einschließlich der Erholung) zu beachten.

(2) Ruhezeiten sind:

- a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe),
- a) an Werktagen die Zeiten

13:00 bis 15:00 Uhr Mittagsruhe

19:00 bis 22:00 Uhr Abendruhe

22:00 bis 7:00 Uhr Nachtruhe.

(3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.),
- b) der Betrieb von Rasenmähern,
- c) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte,
- d) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht:

- a) für den Betrieb motorbetriebener Rasenmäher, die mit einem Emissionswert von weniger als 60 Dezibel (A) gekennzeichnet sind, während der Abendruhe,
- b) für den Einsatz von sonstigen Rasenmähern, wenn sie bei ihrem Betrieb den Emissionswert von 60 Dezibel (A) unterschreiten, während der Abendruhe,
- c) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen,
- d) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebieten.

(6) Bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen innerhalb der geschlossenen Ortschaft hat auch in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

(7) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

Soweit nicht § 33 der Straßenverkehrsordnung gilt, ist der Betrieb oder das Spielen der vorgenannten Geräte und Instrumente in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Sport- und Spielplätzen und in öffentlichen Schwimmbädern verboten.

(8) Der Gebrauch von Werks sirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die nach §§ 4 ff. Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen Anlagen.

(9) Die Vorschriften des Abs. 4 b und des Abs. 7 gelten nicht für die nach §§ 4 ff. Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen Anlagen.

§ 12 Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören.

Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Hunde dürfen auf Straßen und in Grünanlagen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Auf Kinderspielplätzen dürfen keine Hunde mitgeführt werden.

(3) Hundehalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Hund

a) Personen anspringt oder anfällt und

b) Straßen und Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt.

(4) Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der anderer Verpflichteter (z.B. Anlieger) vor.

(5) In Grünanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.

(6) Bissige Hunde müssen auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bisssicheren Maulkorb tragen.

§ 13

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern, einschließlich flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltungsgemeinschaft Genthin.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten.

(2) Das Verbrennen von Gartenrückständen richtet sich nach der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Jerichower Land.

(3) Bei extremen Windverhältnissen und bei Auslösung der Waldbrandwarnstufen 3 und 4 sind offene Feuer gänzlich verboten.

(4) Das Betreiben aller Feuerarten im Freien darf keine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie der Anlieger verursachen.

(5) Jedes Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

(6) Bei Feuern am Waldrand sind entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten und die Forstanlieger zu informieren.

Andere Bestimmungen, in denen das Abbrennen offener Feuer geregelt wird (z.B. nach dem Abfallbeseitigungsrecht), bleiben unberührt.

§ 14

Müllbereitstellung

Auf die Straße oder in die Anlagen gestellte Müllgefäße und Papierkörbe sowie der zur Abfuhr bereitgestellte Sperrmüll dürfen nicht durchwühlt werden.

§ 15

Reinigen von Fahrzeugen

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden.

(2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen, Anlagen und Brachflächen verboten.

§ 16 Eisflächen

(1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer der Verwaltungsgemeinschaft ist grundsätzlich verboten, es sei denn, die Freigabe wird durch die Verwaltungsgemeinschaft Genthin ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Es ist verboten

- a) die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen zu betreten,
- b) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
- c) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen,
- d) die Eisflächen durch Steine, Asche u.a. zu verunreinigen.

§ 17 Erlaubnisse, Ausnahmen

Das Rechts- und Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Genthin kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 18 Wohnwagen , Zelte, Verkaufswagen

(1) Das Abstellen von Verkaufswagen sowie das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

(3) Das Abstellen von Gegenständen, Autos usw. und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

§ 19 Fäkalien- und Düngerabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe annehmen, ist so durchzuführen, dass keine schädlichen Umweltbelastungen für die Allgemeinheit eintreten.

(2) Die vorstehend genannten Stoffe und Abfälle dürfen nur in dichten verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit übelriechende oder ekelerregende Stoffe nicht in abgeschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitungen zu verhindern.

(3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe sind beim Aufbringen in Ackerböden arbeitstäglich einzuarbeiten, so dass keine umweltgefährdenden Geruchsbelästigungen eintreten.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

I. Ordnungswidrig, im Sinne des § 98 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

(1) § 2 Abs. 1 sich auf Verkehrsflächen und in Anlagen so verhält, dass andere gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt sowie die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen vereitelt oder beschränkt.

(2) § 2 Abs. 3 Buchst. a als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter den Gehweg als einen Straßenteil, der von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerverkehr bestimmt ist, sowie die Flächen zwischen Grundstück und Fußweg nicht reinigt.

(3) § 2 Abs. 3 Buchst. b als Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter nicht den kombinierten Rad- und Gehweg sowie die Flächen zwischen Grundstück und kombiniertem Rad- und Gehweg reinigt.

(4) § 2 Abs. 3 Buchst. c als Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter nicht auf bepflanzten, angesäten bzw. unbepflanzten Banketten zwischen Grundstück und Fahrbahnrand den Unrat und Abfall beseitigt.

(5) § 3 Abs. 1 bei der Benutzung der Grünanlagen im Rahmen des Straßenrechts und der nachfolgenden Bestimmungen andere gefährdet, belästigt oder bei ihrer Benutzung beeinträchtigt oder behindert.

(6) § 3 Abs. 2 Buchst. a auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grünanlagen übernachtet.

(7) § 3 Abs. 2 Buchst. b in öffentlichen Grünanlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle, fährt oder mit Pferden reitet, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung freigegeben.

(8) § 3 Abs. 2 Buchst. c in öffentlichen Grünanlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger reinigt oder repariert, abstellt oder parkt.

(9) § 3 Abs. 2 Buchst. d sich in öffentlichen Brunnen oder Waschbecken wäscht oder darin badet oder das Wasser verschmutzt.

(10) § 3 Abs. 2 Buchst. e Einfriedungen, Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt beseitigt, beschädigt oder verändert sowie Sperrvorrichtungen beschädigt oder verändert sowie Sperrvorrichtungen überwindet.

(11) § 3 Abs. 2 Buchst. f in den Grünanlagen, Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile abschneidet, abbricht, umknickt oder sonst wie verändert.

(12) § 3 Abs. 2 Buchst. g in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt, beklebt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt.

(13) § 3 Abs. 2 Buchst. h Hydranten, Gas- und Wasserschieber verstellt oder unzugänglich macht, Einlauföffnungen für Straßenkanäle verstopft oder verunreinigt.

(14) § 3 Abs. 2 Buchst. i auf die der Erholung dienenden Grünflächen Hunde mitnimmt.

(15) § 3 Abs. 2 Buchst. j Lager- und Grillfeuer außerhalb der dafür vorgesehenen und hergerichteten Plätze anzündet.

(16) § 4 Buchst. a gefährliche Gegenstände oder Stoffe auf Kinderspiel- und Bolzplätze mitnimmt,

(17) § 4 Buchst. b Flaschen jeglicher Art, Metallteile oder Dosen auf Kinderspiel- und Bolzplätzen zerschlägt oder wegwirft.

(18) § 4 Buchst. c Tiere auf Kinderspiel- und Bolzplätze führt oder laufen lässt.

(19) § 4 Buchst. d sich auf Kinderspielplätzen aufhält, obwohl er älter als 14 Jahre ist, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist, es sei denn, es handelt sich um Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder.

(20) § 4 Buchst. e auf Kinderspielplätzen Fußball spielt, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(21) § 5 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, unter einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden anbringt.

(22) § 5 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, solange sie abfärben.

(23) § 5 Abs. 4 Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, nicht ständig mit starken, dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versieht; wenn er diese länger offen hält, als es die Benutzung erforderlich macht bzw. in diesem Falle nicht abgesperrt oder bewacht oder in der Dunkelheit nicht so beleuchtet, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(24) § 5 Abs. 5 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert.

(25) § 6 Abs.1 in Anlagen und auf Verkehrsflächen Hunde nicht an der Leine führt und bissigen Hunden keinen Maulkorb anlegt.

(26) § 6 Abs. 2 als Hundebesitzer bzw. -halter dem Hund nicht die Hundemarke anlegt.

(27) § 8 Abs. 1 Buchst. a auf Verkehrsflächen, Anlagen und brachliegenden Flächen Unrat, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder anderweitige gefährliche Gegenstände wegwirft und zurücklässt.

(28) § 8 Abs. 1 Buchst. b Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände innerhalb geschlossener Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin klopft und ausschüttelt, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen,.

(29) § 8 Abs. 1 Buchst. c Schmutz- und Abwässer ausschüttet.

(30) § 8 Abs. 1 Buchst. d. wassergefährdende Stoffe, wie Säure, Öl, Benzin, Benzol und sonstige flüssige und schlammige Stoffe ablässt und einleitet.

(31) § 8 Abs. 1 Buchst. e Flugasche, Flugsand oder ähnliche Materialien auf offenen LKW's transportiert, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

(32) § 9 Abs. 6 entgegen der Richtlinie der Verwaltungsgemeinschaft Genthin Hausnummern nicht beantragt, festsetzen lässt, gestaltet, anbringt oder nicht instand hält.

(33) § 11 Abs. 3 Buchst. a während der Ruhezeiten motorbetriebene Handwerksgeräte (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.) betreibt.

(34) § 11 Abs. 3 Buchst. b während der Ruhezeiten Rasenmäher in Betrieb hat.

(35) § 11 Abs. 3 Buchst. c während der Ruhezeiten sonstige motorbetriebene Garten- und Sportplatzpflegegeräte in Betrieb nimmt.

(36) § 11 Abs. 3 Buchst. d während der Ruhezeiten Teppiche, Polstermöbel und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und geöffneten Fenstern, ausklopft.

(37) § 11 Abs. 6 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen innerhalb der geschlossenen Ortschaften, auch in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, nach den Umständen vermeidbare Geräusche verursacht, insbesondere, wenn er Schallzeichen abgibt sowie Motoren ausprobiert oder geräuschvoll laufen lässt.

(38) § 11 Abs. 7 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt bzw. spielt, dass unbeteiligte Personen gestört werden und wer vorgenannte Geräte und Instrumente in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Sport- und Spielplätzen und in öffentlichen Schwimmbädern betreibt oder spielt, soweit nicht § 33 der Straßenverkehrsordnung gilt.

(39) §11 Abs. 8 Werks sirenen und andere akustische Signalgeräte gebraucht, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört (außer Abgabe von Warn- und Alarmzeichen)

(40) § 12 Abs. 1 Haustiere und Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird. Insbesondere wer nicht darauf achtet, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören, außer bei besonderen Belangen der Landwirtschaft.

(41) § 12 Abs. 2 Hunde auf Straßen und in Grünanlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt oder Hunde auf Spielplätze mitführt.
Hundehalter oder mit der Führung oder Pflege Beauftragter nicht verhütet, dass sein Hund Personen anspringt oder anfällt.

(42) § 12 Abs. 3 Buchst. b als Hundehalter oder mit der Führung oder Pflege Beauftragter nicht verhütet, dass sein Hund Straßen und Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt.

(43) § 13 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt.

(44) § 13 Abs. 2 Gartenrückstände außerhalb der Verbrennungszeiten gem. Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Jerichower Land verbrennt.

(45) § 14 auf die Straße oder in Anlagen gestellte Müllgefäße und Papierkörbe sowie den zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll durchwühlt.

(46) § 15 Abs. 1 auf Verkehrsflächen und in Anlagen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände wäscht oder reinigt.

(47) § 15 Abs. 2 das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie Ölwechsel auf den Verkehrsflächen, Anlagen und Brachflächen vornimmt.

(48) § 16 Abs. 1 Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Genthin betritt, es sei denn, die Freigabe wird durch die Verwaltungsgemeinschaft ortsüblich bekannt gegeben.

(49) § 16 Abs. 2 Buchst. a die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt.

(50) § 16 Abs. 2 Buchst. b die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt.

(51) § 16 Abs. 2 Buchst. c Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt.

(52) § 16 Abs. 2 Buchst. d die Eisflächen durch Steine, Asche u. a. verunreinigt.

(53) § 18 Abs. 1 in Anlagen Verkaufswagen abstellt oder Wohnwagen und Zelte ab- und aufstellt.

(54) § 18 Abs. 3 insbesondere auf Grünflächen Gegenstände, Autos usw. abstellt und Materialien lagert.

(55) § 19 Abs. 1 die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe annehmen, so durchführt, dass schädliche Umweltbelastungen für die Allgemeinheit eintreten.

(56) § 19 Abs. 3 Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe beim Aufbringen in Ackerböden nicht arbeitstäglich einarbeitet, so dass umweltgefährdende Geruchsbelästigungen eintreten.

II. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 21 Geltungsdauer

Diese Verordnung hat eine Gültigkeit von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Stadt Genthin vom 25.02.1993 außer Kraft.

Genthin, 15.02.2005

Bernicke
Bürgermeister der Trägergemeinde
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Siegel

Verwarnungsgeldkatalog

zur Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Verwaltungsgemeinschaft Genthin

| Lfd. Nr. | Verstoß | Rechtsgrundlage | Betrag |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|---------|
| 01. | Übernachtung auf öffentlichen Straßen oder Grünanlagen | § 3 Abs. 2a | 20,00 € |
| 02. | Fahren in öffentlichen Grünanlagen mit Fahrrädern und motorbetriebenen Fahrzeugen, die nicht durch Beschilderung freigegeben sind | § 3 Abs. 2b | 20,00 € |
| 03. | Abstellen, Parken und Reparieren von Fahrzeugen aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Anhänger in öffentlichen Grünanlagen | § 3 Abs. 2c | 25,00 € |
| 04. | Waschen in öffentlichen Brunnen, Waschbecken und Verschmutzen des Wassers | § 3 Abs. 2d | 20,00 € |
| 05. | Unbefugtes Beseitigen von Einfriedungen, Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen sowie deren Beschädigung | § 3 Abs. 2e | 30,00 € |
| 06. | Unbefugtes Entfernen, Beschädigen von Sträuchern und Pflanzen aus Grünanlagen, Anlagen und Verkehrsfläche | § 3 Abs. 2f | 30,00 € |
| 07. | Unbefugtes Entfernen, Beschädigen, Verschmutzen, Bemalen, Bekleben von Bänken, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder sowie andere Einrichtungen in den Anlagen und auf Verkehrsflächen | § 3 Abs. 2g | 30,00 € |
| 08. | Verstellen von Hydranten, Gas- und Wasserschieber, Verstopfen von Einlauföffnungen für Straßenkanäle oder deren Verunreinigung | § 3 Abs. 2h | 30,00 € |
| 09. | Mitführen von Hunden auf die der Erholung dienenden Grünflächen | § 3 Abs. 2i | 20,00 € |
| 10. | Zerschlagen von Flaschen und Wegwerfen von Metallteilen oder Dosen auf | § 4 b | 20,00 € |

Kinderspiel- und Bolzplätzen

| | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------|
| 11. | Mitführen von Hunden auf Kinderspiel- und Bolzplätze | § 4 c | 20,00 € |
| 12. | Das Mitführen von Hunden in Anlagen auf Verkehrsflächen u. a. ohne Leine | § 6 Abs. 1 § 12 Abs. 5+6 | 30,00 € |
| 13. | Das Fehlen eines Maulkorbes bei bissigen Hunden in Anlagen und auf Verkehrsflächen | § 6 Abs. | 130,00 € |
| 14. | Das Wegwerfen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien auf Verkehrsflächen, Anlagen | § 8 Abs. 1a | 20,00 € |
| 15. | Verunreinigungen von Straßen und Grünanlagen durch Hundekot | § 12 Abs. 3b | 30,00 € |
| 16. | Reinigen und Waschen von Fahrzeugen u. a. Gegenständen auf Verkehrsflächen und in Anlagen | § 15 Abs. 1 | 20,00 € |